

## **BESCHLUSS**

### **VERORDNUNG IN BEZUG AUF STEUERENTLASTUNGEN ZUGUNSTEN NEUER INDUSTRIELLER TÄTIGKEITEN FÜR DAS JAHR 2022**

DER LÜTTICHER PROVINZIALRAT,

Aufgrund der Verfassung und insbesondere der Artikel 10, 41, 152, 170 und 172;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (kurz KLDD) und insbesondere der Artikel L2212-32, L2212-51 § 5, L2213-1, L2213-2, L2213-3, L2231-1 §1, L2231-8, L3131-1 §2 Punkt 3, L3321-1 bis L3321-12 sowie der nicht aufgehobenen Bestimmungen des Provinzgesetzes;

Aufgrund des Dekretes vom 22. November 2007 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen dieses Kodex;

Aufgrund des Dekretes vom 3. Juli 2008 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Dekrets vom 12. Februar 2004 zur Organisation der wallonischen Provinzen und des KLDD;

Aufgrund der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Festlegung und Eintreibung der Provinzialsteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, das das Gesetzbuch über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung (kurz CRAF) einführt, das den Artikel 298 des CIR92 aufhebt und Artikel L3321-12 der KLDD durch seine Artikel 13 und 14 abändert, das das neue CRAF auf Provinzialsteuern hinsichtlich der Steuereintreibung anwendbar macht, und das dem KLDD einen Artikel L3321-8bis hinzufügt;

Aufgrund des Haushaltsrundschreibens des Ministers für lokale Behörden, Wohnungswesen und Sportinfrastrukturen der Wallonischen Region vom 13. Juli 2021 über die Erstellung der Haushaltspläne der Provinzen für das Jahr 2022, insbesondere des Teils, der sich auf die Besteuerung der Provinzen und die Steuernomenklatur bezieht (Punkte V. und VI.);

In der Erwägung, dass dieses Rundschreiben festlegt, dass die Steuern sowie die Steuersätze, die höher sind als die in der Nomenklatur, über die die Provinzen am 1. Januar 1998 verfügten, dennoch ungehindert beibehalten werden können;

Aufgrund der allgemeinen Verordnung über die Erhebung der Provinzialsteuern;

Aufgrund der Übermittlung des Dossiers an den Herrn Finanzdirektor a.i. der Provinz am 29. September 2021, um seine Zustimmung gemäß Artikel L2212-55, §2, 8 des KLDD zu erhalten;

Aufgrund der im Anhang beigefügten günstigen Stellungnahme des Finanzdirektors a.i. vom 4. Oktober 2021;

In der Erwägung, dass die Steuerverordnung 2021 über Steuerentlastungen zugunsten neuer industrieller Tätigkeiten, die per Beschluss vom 29. Oktober 2020 verabschiedet wurde und am 30. November 2020 per Erlass durch den Minister für lokale Behörden, Wohnungswesen und Sportinfrastrukturen der Wallonischen Region genehmigt wurde;

In der Erwägung, dass diese Verordnung für 2022 nicht abgeändert werden muss;

In der Erwägung, dass die Ansiedlung von neuen industriellen Betrieben auf dem Gebiet der Provinz Lüttich gefördert und ihre Entwicklung während der wirtschaftlichen Expansions- und Wachstumsperiode u. a. durch Steuerentlastungen unterstützt werden muss;  
Auf Vorschlag des Provinzkollegiums,

### **BESCHLIESST:**

**Artikel 1** - Die im Anhang beigefügte Verordnung in Bezug auf Steuerentlastungen zugunsten neuer industrieller Tätigkeiten für das Jahr 2022 wird genehmigt.

**Artikel 2** - Vorliegender Beschluss wird an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

**Artikel 3** - Vorliegender Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bulletin der Provinz und auf der Website der Provinz in Kraft.

#### Ergebnis der Abstimmung:

- Anzahl der Abstimmenden:
- Stimmen DAFÜR:
- Stimmen DAGEGEN:
- ENTHALTUNGEN:
- EINSTIMMIG

Sitzung vom 28. Oktober 2021 in LÜTTICH

Für den Provinzialrat,

Die Generaldirektorin der Provinz

Der Präsident

Marianne LONHAY

Jean-Claude JADOT

**STEUERJAHR 2022**  
**VERORDNUNG IN BEZUG AUF STEUERENTLASTUNGEN ZUGUNSTEN**  
**NEUER INDUSTRIELLER TÄTIGKEITEN**

**Artikel 1** - Natürliche oder juristische Personen, die auf dem Gebiet der Provinz neue industrielle Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes vom 24. Mai 1959 zur Erweiterung der Erleichterungen für den Zugang des Mittelstands zum Berufs- und Handwerkskredit, des Gesetzes vom 17. Juli 1959 zur Einführung und Koordinierung der Maßnahmen zur Förderung des Wirtschaftsaufschwungs und der Schaffung neuer Industrien, des Gesetzes vom 30. Dezember 1970 über den Wirtschaftsaufschwung, das durch den Erlass des wallonischen Regionalrats vom 25. Juni 1992 ersetzt wird, des Gesetzes vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung und des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1982 über die Schaffung von Beschäftigungsgebieten einführen, haben ab Beginn der Tätigkeiten Anspruch auf eine Befreiung von der Provinzialsteuer auf gefährliche, gesundheitsgefährdende und lästige Betriebe sowie auf Anlagen und Tätigkeiten, die dem Dekret über die Umweltgenehmigung unterliegen.

**Artikel 2** - Der Steuernachlass wird für eine Dauer von fünf Jahren gewährt und entspricht dem durch die neue industrielle Tätigkeit erzeugten Zuwachs der steuerpflichtigen Grundlage.

**Artikel 3** - Die Modalitäten zum Entzug der durch vorerwähnte Gesetze vorgesehenen Vorteile sind *mutatis mutandis* auf vorliegende Nachlasse anwendbar.

**Artikel 4** - Unbeschadet des Rechts, in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen einen Widerspruch gegen die in den Heberollen eingetragenen Steuern einzureichen, muss der Antrag auf Steuerbefreiung innerhalb eines Jahres ab Aufnahme der von vorliegenden Bestimmungen betroffenen neuen industriellen Tätigkeiten eingereicht werden. Die Anträge, die nach dieser Frist eingereicht werden, werden jedoch für die Gewährung der Steuerbefreiung während der in Artikel 2 vorgesehenen Dauer berücksichtigt, wobei die Anzahl Jahre abgezogen wird, die zwischen der Aufnahme der neuen Tätigkeiten und der Einreichung des Antrags verstrichen ist.

**Artikel 5** - Vorliegende Verordnung wird für die Dauer eines Jahres erlassen.